

An
die Innenministerinnen und Innenminister
der Länder

**Formulierungsvorschlag zur Änderung/Anpassung der
landesrechtlichen Vorschriften zur Landeshaushaltsordnung
und zu den Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen**

Sehr geehrte Damen und Herren Minister,

die EU-Richtlinie zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), die im Jahr 2024 in nationales Recht umgesetzt werden muss, stellt große Kapitalgesellschaften i. S. d. HGB vor deutliche Herausforderungen. Die Berichterstattung, die spätestens ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtend im Rahmen der Lageberichterstattung zu erfolgen hat, ist sehr komplex und umfassend und ist bewusst von Seiten des EU-Regulators nur für "große Unternehmen" im Sinne des HGB anzuwenden. Um die Anzahl der betroffenen Unternehmen weiter zu reduzieren, hat die EU-Kommission am 17.10.2023 sogar eine Anhebung der Schwellenwerte für diese Unternehmen beschlossen, konkret eine Anhebung der Bilanzsumme von EUR 20 Mio. auf EUR 25 Mio. und der Umsatzerlöse von EUR 40 Mio. auf EUR 50 Mio.

Diese Erleichterungen kommen allerdings für kleine und mittelgroße kommunale und öffentliche Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft in der Regel nicht zur Anwendung. Diese Unternehmen haben nach landesrechtlichen Vorschriften zur Landeshaushaltsordnung und den Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen den Jahresabschluss und auch den Lagebericht nach den Vorschriften für "große Kapitalgesellschaften" aufzustellen bzw. ihre Anteilseigner sind angehalten, entsprechende Vorschriften in die Gesellschaftsverträge oder Satzungen aufzunehmen, die das sicherstellen.

Berlin, 24.01.2024

Kontakt

Deutscher Städtetag
Helmut Dedy
helmut.dedy@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-100

Deutscher Städte- und
Gemeindebund
Dr. André Berghegger
andre.berghegger@dstgb.de
Marienstraße 6
12207 Berlin
Telefon 030 77307-223

Deutscher Landkreistag
Dr. Kay Ruge
kay.ruge@landkreistag.de
Lennéstr. 11
10785 Berlin
Telefon 030 590097-300

GdW Bundesverband deut-
scher Wohnungs- und Immobi-
lienunternehmen e.V.
Ingeborg Esser
esser@gdw.de
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon 030 82403-130

Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Ingbert Liebing
liebing@vku.de
Invalidenstr. 91
10115 Berlin
Telefon 030 58580-200

Das aber würde ab 2025 bedeuten, dass diese Unternehmen auch die komplexe Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Kapitalgesellschaften entsprechend vornehmen müssten. Die Unternehmen haben zudem häufig einen sehr geringen Personalbestand von deutlich unter 10 Personen und sind nicht in der Lage, die umfangreichen Anforderungen der CSRD an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfüllen. Im Ergebnis drohen Beanstandungen und Einschränkungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und der Ordnungsmäßigkeitsprüfung nach § 53 HGrG.

Würden die kleinen und mittelgroßen kommunalen Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen, wären sie auch deutlich schlechter gestellt als kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen, denen gemäß der Begründung zur Änderung der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464, Tz. 18 und 19) aufgrund geringerer Komplexität zugebilligt wird, die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den noch zu erarbeitenden Standards für kleine und mittelgroßen Unternehmen zu erstatten.

Wir schlagen deshalb vor, dass – soweit dies landesgesetzlich noch nicht geregelt ist – landesrechtliche Vorgaben, die kommunale Unternehmen zur Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anhalten, ausdrücklich **keine** Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD implizieren. Verpflichtungen kommunaler Unternehmen unmittelbar aus dem HGB werden dadurch nicht berührt.

Wir fordern daher dringend, eine konkrete Nichtanwendung der Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD in den landesrechtlichen Vorschriften zu ergänzen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat inzwischen zur Lösung dieses Problems einen Regierungsentwurf vorgelegt ([Drucksache 18/7188](#)) und damit einen möglichen Weg aufgezeigt.

Den betroffenen Unternehmen und ihren Anteilseignern steht es selbstverständlich weiterhin frei, freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht, z. B. auf der Grundlage des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), zu erstellen. Der DNK hat sich gerade für kleine und mittelgroße Unternehmen als Berichtsstandard in der Praxis bewährt.

Konkret lauten die Vorschriften für eine Beteiligung des Landes oder der Kommunen an einer Kapitalgesellschaft auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnungen bzw. der Gemeindeordnungen oder Kommunalverfassungen heute wie folgt:

"Die Gemeinde/das Land darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass...

... der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des HGB bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen."

Wir bitten Sie daher den Umsetzungsprozess des Bundes eng zu begleiten. Für den Fall, dass die bundesgesetzliche Umsetzung über § 289b HGB erfolgt, muss dieser um den folgenden Satz ergänzt werden:

"§289b HGB ist nicht anzuwenden, soweit diese Vorschrift nicht unmittelbar gilt."

§ 289b HGB wird nach derzeitigem Kenntnisstand die Vorschrift sein, die der Gesetzgeber im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen CSRD-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vorsieht, um für große Kapitalgesellschaften die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichtspflicht entsprechen CSRD zu kodifizieren.

Auch der Weg von NRW, auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleinere kommunale Unternehmen zu verzichten, ist aus unserer Sicht eine gangbare Alternative.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Dedy
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages

Dr. Kay Ruge
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Landkreistages

Dr. André Berghegger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Ingbert Liebing
Hauptgeschäftsführer
des Verbandes kommunaler Unternehmen

Ingeborg Esser
Hauptgeschäftsführerin
Bundesverband deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.